

STADT KITZINGEN

**Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Großen Kreisstadt
Kitzingen (Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung - WBS)**

vom 19.05.2016

Inkrafttreten: 01.06.2016

Stand: 01.06.2016

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796) folgende

Satzung

§ 1

Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

Die Stadt Kitzingen betreibt auf den Flurstücks-Nrn. 1197, 5419/17, 5397 und 4804 der Gemarkung Kitzingen einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung. Der Stellplatz steht ausschließlich für Wohnmobile zur Verfügung. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse sowie Zelte.

Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Großen Kreisstadt Kitzingen (Wohnmobilstellplatzgebührensatzung - WGS) in der jeweils gültigen Fassung entrichtet hat.

§ 2

Öffnungszeiten, Nutzungsdauer

- (1) Der Platz ist ganzjährig geöffnet.
- (2) Die Höchstnutzungsdauer beträgt drei Tage. Für eine längere Benutzung ist auf den örtlichen Campingplatz auszuweichen.

§ 3

Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat in den vorgesehenen Stellplätzen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Nutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist kostenlos.

- (3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (z. B. offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt.
- (4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilstellen sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist untersagt.
- (5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (6) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 4

Wasser- und Stromversorgung

Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des in der Wohnmobilstellplatzgebührensatzung (WGS) geregelten Entgelts genutzt werden.

Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht, gleiches gilt für die Bereitstellung eines WLAN- Anschlusses.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Stadt Kitzingen bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Nutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
- (2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu

tragen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Kitzingen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.
- (2) Die Stadt Kitzingen haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und / oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer
 1. entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Lärm verursacht,
 3. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Hunde nicht anleint und von diesen verursachte Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese anderen Bestimmungen Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Großen Kreisstadt Kitzingen tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kitzingen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz in der Großen Kreisstadt Kitzingen (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 26.03.2015 außer Kraft.